



VERTRAG

zwischen der

Einwohnergemeinde Bellikon

Vertreten durch den Gemeinderat

und der

GEMEINDE REMETSCHWIL

Vertreten durch den Gemeinderat

(Partnergemeinden Künten und Stetten)

Betreffend dem Wasserbezug in Notlagen aus dem Reservoir
«Gugelholz» des RWVM in Widen der Gemeinde-Gemeinschaft
Bellikon und Partnergemeinden Künten, Remetschwil und
Stetten.

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	3
2	WASSERBEZUG QUALITÄTSSICHERUNG	4
3	STÖRUNGEN, EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSHILFE IN DER WASSERABGABE	5
4	OPTIONS- UND ABGABE-PREIS.	5
5	ÜBERSCHREITUNG DER OPTIERTEN MENGE	6
6	BAULICHE MASSNAHMEN UND UNTERHALT	7
7	VERTRAGSDAUER	7
8	ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGS	8
9	DIVERSES	8
10	MITTEILUNGEN	3
	ANHANG NR.1	11

1 AUSGANGSLAGE

- 1.1 Die Gemeinde Bellikon bezieht rund 50-60 % des Wassers vom Grundwasser aus der Ebene „Reusstal“, welches über eine einzige Zuleitung in die Wasserversorgung Bellikon gepumpt wird. Rund 40-50 % des Brauchwassers stammen aus Belliker Quelfassungen.
- 1.2 Das Grundwasser aus der Ebene „Reusstal“ wird wahrscheinlich vom Heitersberg her gespiesen. Die Gemeinde Bellikon hält zudem die Löschwasser-Reserve für die Gemeinden Künten, Remetschwil und Stetten bereit. Diese beziehen aus dem gleichen Grundwasservorkommen „Reusstal“ ihr Brauchwasser.
- 1.3 Um die einseitige Wassergewinnung, im speziellen auch „Wasser in Notlagen“ abdecken zu können, bezog die Gemeinde Bellikon vertraglich seit 2010 mit einer Option von 200 m³/Tag (ab 1.1.2017 300 m³/Tag) Wasser aus dem Reservoir „Gugelholz“ in Widen des RWVM.
- 1.4 Die dafür notwendige Verbindungsleitung ab Reservoir „Gugelholz“ in der Gemeinde Widen bis ins Reservoir „Dorf“ der Gemeinde Bellikon wurde durch die Gemeinde Bellikon mittels einer Wasserleitung von ca. 2,7 km Länge mit entsprechender Pumpenanlage im Reservoir „Gugelholz“ auf eigene Kosten erstellt.
- 1.5 Im Zuge der Vertragserneuerungen der Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) mit deren Vertragspartnern, im Speziellen mit der Gruppenwasserversorgung Amt, Limmat Mutschellen (GALM) und daraus auch mit dem RWVM offerierte der RWVM der Gemeinde Bellikon, eine genügende Optionsmenge bei der GALM anzumelden, damit ein eventueller Mehrbedarf von Bellikon und weiterer Gemeinden ab dem Oktober 2020 abgedeckt werden kann.
- 1.6 In der Folge beschlossen die Gemeinde Bellikon sowie die Gemeinden Künten, Remetschwil und Stetten, zusammen beim RWVM eine Option von 800 m³/Tag anzumelden.
- 1.7 Als Vertragspartner gegenüber dem RWVM tritt ausschliesslich die Gemeinde Bellikon auf. Sie vertritt die Interessen der Partnergemeinden ausschliesslich und wird nachfolgend als „Bellikon“ bezeichnet.

2 WASSERBEZUG | QUALITÄTSSICHERUNG

- 2.1 „Bellikon“ bestellt beim RWVM eine Option für den Bezug von 800 m³ Wasser pro Tag für die Sicherstellung der eigenen Notwasserversorgung und derjenigen der Partnergemeinden.
- 2.2 Der Wasserbezug erfolgt ab dem Reservoir „Gugelholz“, Widen, des RWVM.
- 2.3 Der maximale Wasserbezug ab Reservoir „Gugelholz“ wird entsprechend der Option auf 800 m³ pro Tag festgelegt. Dementsprechend ergibt sich eine Versorgung mit Notwasser pro beteiligte Gemeinde im Umfang von 200 m³. Eine Reduktion der Wasserlieferung bei allfälligen Engpässen beim RWVM oder der Zulieferung aus GALM und WVZ in Notlagen bleibt vorbehalten.
- 2.4 Die gewählte Option kann auf Antrag von „Bellikon“ alle 5 Jahre, erstmals per 1.1.2026, angepasst werden. Eine Erhöhung der Option ist beschränkt möglich, sofern der RWVM in der Lage ist zu liefern und der Mehrbezug durch die RWVM an seine Vorlieferanten weitergeben kann. Eine Reduktion ist jedoch pro Anpassung, immer ausgehend von den aktuellen Optionen, jeweils auf maximal 10 % beschränkt. Die Anfrage hat spätestens ein Jahr und drei Monate im Voraus schriftlich zu erfolgen.
- 2.5 Im Notfall kann gegen eine entsprechende Abgeltung die Option erhöht werden. Der Mehrbedarf muss technisch möglich sein und bei den Vorlieferanten ebenfalls sichergestellt werden können.
- 2.6 Für die Qualität des Wassers resp. deren Lieferung zeichnet der RWVM verantwortlich. Die mikrobiologischen und physikalisch-chemischen Untersuchungen richten sich nach der einschlägigen Gesetzgebung des Departementes Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz (AVS), 5001 Aarau. Entsprechend sind dabei auch die Qualitätsziele des RWVM, insbesondere für Nitrat im Trinkwasser, einzuhalten. Dieses Qualitätsziel liegt bei max. 25 mg/l, der kantonale Toleranzwert liegt bei 40 mg/l.
- 2.7 Es wird davon ausgegangen, dass zur Erhaltung der Wasserqualität in der Verbindungsleitung ein täglicher Wasserbezug erfolgt. Zudem ist die Verbindungsleitung jährlich mindestens zwei Mal zu spülen. Allfällige weitere Massnahmen zur Qualitätssicherung des Wassers bleiben dabei vorbehalten.

3 STÖRUNGEN, EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSHILFE IN DER WASSERABGABE

- 3.1 Störungen im Betrieb des RWVM oder deren Vorlieferanten wegen Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen berechtigen den RWVM zur vorübergehenden Einschränkung oder Einstellung seiner Wasserlieferung an „Bellikon“ im gleichen Umfang wie gegenüber den Bezügerinnen des RWVM. Für den RWVM ergeben sich aus solchen Massnahmen keine Entschädigungsansprüche.
- 3.2 Der RWVM, resp. die GALM/WVZ kündigen voraussehbare Abstellungen so früh als möglich an und beheben die Störungen rasch möglichst.
- 3.3 Der RWVM erhält das Recht, von „Bellikon“ im Rahmen deren Möglichkeiten und der technischen Gegebenheiten Wasser zu beziehen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Die Wasserbezugsmenge von „Bellikon“ wird entsprechend reduziert und Sonderaufwände werden vom RWVM übernommen.

4 OPTIONS- UND ABGABE-PREIS

- 4.1 Unabhängig von der Höhe des Wasserbezuges bezahlt „Bellikon“ dem RWVM eine Jahrespauschale von Fr. 100.-/m³ Option (bei einer Option von 800 m³/ Tag = Fr. 80'000.-/Jahr).
Diese Pauschale wird zu 80 % an den effektiven Wasserbezug angerechnet. Die Pauschale ist jeweils im Voraus gemäss Rechnungsstellung Vorlieferant, an den RWVM zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den RWVM, zahlbar innert 30 Tagen netto.
- 4.2 „Bellikon“ verrechnet ihren Partnergemeinden analog Pt. 4.1 für denjenigen Anteil ihrer Option eine Jahrespauschale von Fr. 100.-/ m³ Option (bei einer Option von 200 m³/Tag = Fr. 20'000.-/Jahr).
Diese Pauschale wird zu 80 % an den effektiven Wasserbezug angerechnet.

Im Weiteren wird während 40 Jahren ab Vertragsbeginn eine jährliche Entschädigung von Fr. 7'600.- für die Vorleistungen von „Bellikon“ im Bereich der Wasserleitung zwischen Reservoir Gugelholz, Widen, und Reservoir Dorf, Bellikon, verrechnet.

Diese Beträge sind jeweils im Voraus gemäss Rechnungsstellung Vorlieferant, an „Bellikon“ zu entrichten.

- 4.3 Der Wasserbezugspreis beträgt:
Effektiver Wasserbezug zu den \emptyset -Kosten gemäss Jahresabrechnung des RWVM plus einem Zuschlag von 10 %, mindestens jedoch die Options-Jahrespauschale (Beispiel per 31.12.2016 Fr. 1.0032 pro m³).
- 4.4 Alle Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer netto.
- 4.5 Die Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresrechnung des RWVM nachträglich, anfangs des Folgejahres.

5 ÜBERSCHREITUNG DER OPTIERTEN MENGE

- 5.1 Bei Überschreitung der optierten Tagesbezugsmenge an insgesamt 3 Tagen im Kalenderjahr bis maximal 10 % der Tagesbezugsmenge pro Tag wird kein Zuschlag erhoben.
- 5.2 Bei Überschreitung der optierten Tagesbezugsmenge an mehr als 3 Tagen im Kalenderjahr oder mehr als 10 % der Tagesbezugsmenge an einem Tag wird ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag für die überschrittene Tagesbezugsmenge beträgt das 3-fache des Optionspreises für das betreffende Jahr (ausser Notlagen). Die anfallenden Mehrkosten werden dem Verursacher verrechnet.
- 5.3 Die mit dem Zuschlag zusätzlich erworbene Option gilt für das ganze Kalenderjahr. Bei mehreren Überschreitungen wird der Zuschlag auf der grössten überzogenen Tagesmenge berechnet. Die anderen Überschreitungen sind damit abgegolten.
- 5.4 Bei Überschreitung der optierten Tagesbezugsmenge aufgrund eines unvorhersehbaren Notfalls wird kein Zuschlag erhoben, d.h., dass eine allfällige Überschreitung nicht verrechnet wird. Derartige Notfälle oder Störungen sind „Bellikon“ unverzüglich telefonisch mitzuteilen und innert einer Woche schriftlich zu bestätigen. Unter unvorhersehbaren Notfall fallen eine Trinkwasserverschmutzung, der Ausfall von Produktionsanlagen, Stromausfall über mehrere Stunden, Rohrleitungsbruch mit hohem Wasserverlust, hohem Löschwasserbedarf. Geplante Abstellungen für Sanierungen sind keine Notfälle.

6 BAULICHE MASSNAHMEN UND UNTERHALT

- 6.1 Ab Reservoir „Gugelholz“ in der Gemeinde Widen bis ins Reservoir „Dorf“ der Gemeinde „Bellikon“ wurde eine Wasserleitung von ca. 2,7 km Länge mit entsprechender Pumpenanlage im Reservoir „Gugelholz“ erstellt.
- 6.2 Sämtliche rechtlichen, technischen und baulichen Kosten für diese Verbindungsleitung mit allen Anpassungsarbeiten im Reservoir „Dorf“ und Reservoir „Gugelholz“ und „Michelholz“ sowie deren Unterhaltskosten (Ausnahme gemäss Pt. 6.4 unten) gingen zu Lasten von „Bellikon“. Zukünftige Betriebs- und Erneuerungskosten (z.B. Verschleissmaterial, Pumpenersatz, Software-Update etc.) werden anteilmässig im Verhältnis der vereinbarten Optionen unter den beteiligten Gemeinden geteilt. Grössere Investitionskosten (gem. Investitionsbegriff) müssen separat verhandelt werden (z.B. Leitungserneuerung).
- 6.3 Dem RWVM dürfen infolge des Vorhandenseins dieser Wasserleitung keine Kosten anfallen. Für die Installationskosten bei den Partnergemeinden gelten die Kostenschätzungen des Ingenieurbüros Faes und Porta, Bremgarten gemäss approx. Projektkosten Notwasserverbund (Anhang Nr. 1).
- 6.4 Der Unterhalt und die Betriebskosten der Pumpenanlage im Reservoir „Gugelholz“ Widen sind im Wasserlieferpreis inbegriffen und werden durch den RWVM erbracht und bezahlt. Ausnahme Leistungsveränderungen der Pumpenanlagen als Folge von Mehrbedarf von „Bellikon“.
- 6.5 Die Bearbeitungskosten des beratenden Ingenieurs sowie Betriebsleiters des RWVM für allfällige spätere Arbeiten und Anpassungsarbeiten tragen „Bellikon“ und ihre Partnergemeinden allein.
- 6.6 Die Versicherung der Gebäude ist Sache der Eigentümer.

7 VERTRAGSDAUER

- 7.1 Die Wirkung dieses Vertrages beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrages mit der GALM/WVZ am 1. Oktober 2020. Ab diesem Datum ist der Optionspreis geschuldet.
- 7.2 Der Vertrag ist von unbestimmter Dauer und kann von den Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren und 3 Monaten jeweils auf Ende Dezember gekündigt werden, jedoch erstmals am 1. Oktober 2036 auf den 31. Dezember 2040.

- 7.3 Alle 5 Jahre, erstmals per 1. Januar 2026, erfolgt eine Überprüfung des Verhältnisses des Spitzenverbrauchs zwischen dem RWVM und „Bellikon“.

8 ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGS

- 8.1 Die Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 8.2 Die andere Partei ist über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu informieren.
- 8.3 Die Parteien werden von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag erst befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei der Übertragung des Vertrags zustimmt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden, namentlich wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen oder wenn der Rechtsnachfolger nicht über die erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen verfügt.
- 8.4 Die Erweiterung des Vertrages auf weitere Bezugsgemeinden bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den RWVM und den Vertragsgemeinden Bellikon, Künten, Remetschwil und Stetten.

9 DIVERSES

- 9.1 Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen während der Dauer dieses Vertrags ändern, bleibt eine allfällige Anpassung der Vertragsbedingungen vorbehalten.
- 9.2 Auf alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis findet zwischen den Parteien schweizerisches Recht Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Bremgarten oder ein Gerichtsstand nach Wahl der Gemeinde Bellikon.
- 9.3 Die nachstehend aufgeführten Parteien erklären sich mit dem vorstehenden Vertrag und dessen Einhaltung einverstanden.
- 9.4 Dieser Vertrag ist gleichlautend im Doppel ausgestellt.

9.5 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

10 MITTEILUNGEN

Sämtliche Mitteilungen, die diesen Vertrag betreffen, stellen die Parteien schriftlich an folgende Adresse zu:

Gemeinderat Bellikon

Gemeindehaus, 5454 Bellikon

E-Mail: gemeindeverwaltung@bellikon.ch

Gemeinderat Remetschwil

Gemeindehaus, 5453 Remetschwil

E-Mail: gemeindekanzlei@remetschwil.ch

Änderungen der Adressen sind der anderen Partei gemäss dieser Bestimmung mitzuteilen. Solange eine solche Adressänderung nicht angezeigt worden ist, gelten Zustellungen an die zuletzt notifizierte Adresse als gültig erfolgt.

Bellikon, den

Im Namen des Gemeinderates Bellikon

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin:

Hans Peter Kurth

Sereina Baumann

Remetschwil, den

Im Namen des Gemeinderates Remetschwil

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber:

Rolf Leimgruber

Roland Mürset

Von der Gemeindeversammlung Remetschwil genehmigt am:

VERTRAG

Gemeinde Bellikon mit Remetschwil und Partnern betreffend Wasserlieferung



ANHANG NR.1

zum Wasserlieferungsvertrag RWVM/“Bellikon“ / Partnergemeinden

Gemeinderat 5454 Bellikon

Optionserhöhung von heute 200 m³ / Tag auf neu 800 m³ / Tag.

Kalkulation Bellikon

Gemeinde Bellikon, Künten, Remetschwil, Stetten
Regionaler Wasserverband Mutschellen (RWVM)

Anhang 1
approx. Projektkosten Notwasserverbund

Was	Kosten gesamt	Schlüssel	Anteil Bellikon	Anteil Künten	Anteil Remetschwil	Anteil Stetten	Kontrollsumme
Anlageteile RWVM							
Kapazitätsausbau, davon 50%	105'000.00	4 Gde	26'250.00	26'250.00	26'250.00	26'250.00	105'000.00
Notwasserverbund Gemeinden							
Reservoir Dorf	25'000.00	4 Gde	6'250.00	6'250.00	6'250.00	6'250.00	25'000.00
Messschacht Remetschwil	20'000.00	100% R			20'000.00		20'000.00
Reservoir Fuchstobel	30'000.00	100% S				30'000.00	30'000.00
Reservoir Horbe Künten	10'000.00	100% K		10'000.00			10'000.00
Diverses Künten	5'000.00	100% K		5'000.00			5'000.00
Diverse Remetschwil	8'000.00	100% R			8'000.00		8'000.00
Diverse Stetten	2'000.00	100% S				2'000.00	
Steuerung Rittmeyer	20'000.00	4 Gde	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	20'000.00
Honorar Ingenieur	25'000.00	4 Gde	6'250.00	6'250.00	6'250.00	6'250.00	25'000.00
Unvorhergesehenes	12'000.00	4 Gde	3'000.00	3'000.00	3'000.00	3'000.00	12'000.00
exkl. MWST							0.00
8% Mehrwertsteuer auf 157'000.00	12'560.00	4 Gde	3'140.00	3'140.00	3'140.00	3'140.00	12'560.00
Total	274'560.00		49'890.00	64'890.00	77'890.00	81'890.00	274'560.00